

Mandatsbedingungen RAe Seitz & Riemer

1. Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, bezieht sich die Rechtsberatung ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Korrespondiert der Anwalt in einer anderen Sprache, wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen.
3. Der Auftrag zwischen Anwalt und dem Mandanten kommt zustande, wenn der Anwalt die Annahme des Mandats ausdrücklich bestätigen.
4. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Anwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Anwalt nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.
6. Der Mandant ist aufgrund des Mandatsverhältnisses verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats, eine Kontaktaufnahme mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über eine längere Zeit nicht erreichbar ist. Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen.
8. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
9. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.
10. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
11. Der Rechtsanwalt kann bei Mitteilung einer Fax-Nr. und einer E-mail-Adresse seitens des Mandanten mit diesem über diese Wege in Korrespondenz treten.
12. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
13. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Informationsbeschaffungsmaßnahmen auch über neue Medien, wie beispielsweise Internet zu betreiben. Der Rechtsanwalt wird die Selbstkosten dem Mandanten in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht.
14. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.
15. Der Mandant ist verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
16. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt darf im Rahmen der allgemeinen Gesetze eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
17. Ist keine gesonderte Haftungsbegrenzung vereinbart, so ist die Haftung des bevollmächtigten Anwalts auf einen Betrag von € 1.000.000,-, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, begrenzt. Eventuelle Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Mandats.
18. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.